

Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlagen in Kerns, St. Niklausen und Melchtal

vom 25. Oktober 2004¹

Der Einwohnergemeinderat Kerns

erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968² sowie Artikel 77 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes vom 28. Mai 1978³

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt die schulische und ausserschulische Benützung sämtlicher Schul- und Sportanlagen der Einwohnergemeinde Kerns. Nicht inbegriffen sind die Räume des Zivilschutzes und des Militärs.

Art. 2 *Geltungsbereich*

Die Bestimmungen dieses Reglementes gelten für alle, welche die Anlage benützen oder besuchen.

Art. 3 *Begriffsbezeichnungen*

Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement gelten für Personen beiden Geschlechts.

Art. 4 *Benützungsgrundsätze*

Die Schul- und Sportanlagen dienen in erster Linie dem ordentlichen Schulbetrieb. Die nicht-schulische Benützung der Anlagen wird in erster Linie den ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen bewilligt. Ein Anspruch auf Benützungsbewilligung besteht nicht.

Art. 5 *Aufsicht*

Die Aufsicht über die Benützung der Anlagen und Räumlichkeiten obliegt einer Betriebskommission. Wer die Anlagen benützt, hat sich an das Benützungsreglement und an die Weisungen der Betriebskommission sowie der Hauswarpersonen zu halten.

Art. 6 *Betriebskommission*

1 Die Betriebskommission setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Mindestens ein Mitglied gehört dem Einwohnergemeinderat an. Bei Bedarf kann die Betriebskommission weitere beratende Mitglieder beiziehen.

2 Das Mitglied des Einwohnergemeinderates übernimmt den Vorsitz der Betriebskommission. Die mit der Vermietung beauftragte Verwaltungsstelle sowie ein Hauswart nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Betriebskommission teil. Die mit der Vermietung beauftragte Verwaltungsstelle führt das Protokoll.

3 Die Betriebskommission wird vom Einwohnergemeinderat auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

4 Die Betriebskommission hat folgende Aufgaben:

- a) Erstellen des Belegungsplanes
- b) Bewilligungserteilung für ausserschulische Benützung
- c) Abschluss der notwendigen Benützungsvereinbarungen
- d) Zusammenstellen der Benützungsgebühren laut Tarif
- e) Festlegen von Schadenersatz bei Beschädigungen
- f) Entzug der Bewilligungen
- g) Festlegen der Betriebseinstellung in den Schulferien

5 Der Einwohnergemeinderat kann die Aufgaben der Betriebskommission einer anderen Kommission übertragen. Die Betriebskommission selber kann einzelne Aufgaben an eine Verwaltungsstelle oder an die zuständige Hauswarperson delegieren.

6 Das Einfordern der Gebühren und weiterer Forderungen erfolgt durch die Gemeindekasse.

7 Der Betriebskommission obliegt der unmittelbare Vollzug dieses Reglementes.

II. Benützungen

Art. 7 *Arten*

1 Die Benützungen der Schulanlagen werden unterschieden in schulische und ausserschulische Benützungen.

2 Bei ausserschulischen Benützungen wird zwischen ordentlicher und ausserordentlicher Belegung unterschieden.

Art. 8 *Schulische Benützung*

Als schulische Benützungen gelten alle Belegungen im Zusammenhang mit dem ordentlichen Schulbetrieb. Sie haben den Auflagen des Schulgesetzes zu entsprechen.

A. Ordentliche Belegungen

Art. 9 *Begriff*

Als ordentliche Belegungen gelten regelmässige, jährlich mehrmals wiederkehrende Benützungen, namentlich für Training und Proben.

Art. 10 *Belegungsplan*

1 Der Belegungsplan gilt als Bewilligung der ordentlichen Belegungen und ist, wenn es die Notwendigkeit erfordert, jährlich auf Beginn des Schuljahres zu bereinigen.

2 Bei der Bereinigung des Belegungsplanes werden die Belegungen ohne vorgängigen Bericht automatisch erneuert. Aus einer bestehenden Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

3 Die Betriebskommission kann ordentliche Belegungen stunden- oder tageweise an andere Benützer übertragen. Die betroffenen Vereine sind durch die Betriebskommission rechtzeitig zu informieren. Im Einzelfall regeln die Benützer stundenweise Abtretungen unter sich. In jedem Fall sind die Hauswarpersonen frühzeitig zu orientieren.

4 Bei veränderten Verhältnissen kann nach Rücksprache mit den Betroffenen eine zeitliche Neuverteilung vorgenommen werden.

Art. 11 *Belegungsprioritäten*

Die Schul- und Sportanlagen werden nach folgenden Prioritäten zugeteilt:

- a) Veranstaltungen oder Versammlungen der Einwohnergemeinde, Korporation und Alpgenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke
- b) Benutzung durch die Schule
- c) Benutzung durch Vereine und Organisationen von Kerns, St. Niklausen und Melchtal
- d) Benutzung durch Vereine und Organisationen ausserhalb von Kerns

Art. 12 *Gesuch*

1 Gewünschte Neubelegungen oder Änderungen bestehender Belegungen sind der Betriebskommission in einem schriftlichen und begründeten Gesuch zu beantragen.

2 Das Gesuch ist mindestens sechs Monate vor den gewünschten Belegungen bei der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle zuhanden der Betriebskommission einzureichen.

B. Ausserordentliche Belegungen

Art. 13 *Begriff*

Als ausserordentliche Belegungen gelten einmalige Veranstaltungen, die nicht in den Belegungsplan aufgenommen werden wie Konzerte, Turniere, Festanlässe und andere Veranstaltungen. Unter diese Bestimmung fallen auch jährlich wiederkehrende Veranstaltungen.

Art. 14 *Gesuch*

1 Für ausserordentliche Belegungen ist der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle mindestens drei Monate im Voraus ein schriftliches Gesuch mit speziellem Formular einzureichen. Bei jährlich wiederkehrenden Veranstaltungen ist das Gesuch jedes Jahr neu einzureichen. Aus einer früher bewilligten Belegung kann jedoch kein Rechtsanspruch abgeleitet werden.

2 Das entsprechende Gesuchsformular kann bei der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle oder bei der Gemeindekanzlei bezogen werden.

Art. 15 *Bewilligung, Verantwortung*

Die Bewilligung enthält zwingend folgende Bestimmungen:

- a) Die Gesuchsteller bzw. eine vom Gesuchsteller bestimmte Person gilt als Verantwortlicher gegenüber den Gemeindebehörden von Kerns.
- b) Die Gesuchsteller bzw. die vom Gesuchsteller bestimmte Person erklärt, das Benützungsreglement zu kennen und mit den darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos einverstanden zu sein.

Art. 16 *Prioritäten*

Der Einwohnergemeinderat kann auf Antrag der Betriebskommission und in Rücksprache mit der Gemeindeschule Kerns Schulanlagen zeitlich beschränkt für ausserordentliche Anlässe freigeben. Ein Kompensationsanspruch für Benützer besteht nicht.

III. Benützungsordnung

A. Allgemeine Benützungsordnung

Art. 17 *Geltungsbereich*

Die allgemeine Benützungsordnung gilt für ordentliche und ausserordentliche Belegungen.

Art. 18 *Rauchfreie Zonen*

1 Das Rauchen ist in sämtlichen Schul- und Sportanlagen in Kerns, St. Niklausen und Melchtal verboten.

2 In der Dossenhalle ist das Rauchen nur bei einem bewilligten Festanlass gestattet. Die Gesuchsteller werden jedoch im Sinne der Prävention angehalten, dass die Nichtraucher nicht durch das Rauchen anderer Personen belästigt werden.

Art. 19 *Sorgfaltspflicht*

1 Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit der notwendigen Sorgfalt zu benützen und sauber zu halten. Für mutwillige Beschädigung haftet der Gesuchsteller.

2 Technische Einrichtungen dürfen nur durch die Hauswartspersonen oder hierzu instruierten, erwachsenen Personen bedient werden. Die Benützung der Schnitzelgrube sowie der Kletterwand ist nur bei Anwesenheit von speziell instruierten Personen gestattet.

3 Veränderungen an Anlagen und Einrichtungen dürfen grundsätzlich keine vorgenommen werden. Das Anbringen von Dekorationen darf nur im Einverständnis mit der zuständigen Hauswartsperson erfolgen.

4 Die feuerpolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften sind strikte zu befolgen.

Art. 20 *Mitteilungspflicht*

1 Anlässlich einer Benützung verursachte oder festgestellte Schäden sind unverzüglich der zuständigen Hauswartsperson zu melden.

2 Wenn ausserordentliche Belegungen abgesagt werden, ist die mit der Vermietung beauftragte Verwaltungsstelle oder die zuständige Hauswartsperson umgehend zu orientieren.

Art. 21 *Öffnen und Schliessen*

1 Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die zuständige Hauswartsperson, sofern der Aufsichtsperson keine Schlüssel übergeben worden sind.

2 Einheimische Vereine, die regelmässig Proben durchführen, erhalten nach Nennung von Aufsichtspersonen in der Regel zwei eigene Schlüssel.

3 Die Aufsichtsperson hat sich beim Verlassen der Anlagen zu versichern, dass alle Lichter gelöscht, die Duschen abgestellt und alle Türen und Fenster geschlossen sind.

Art. 22 *Abgabe*

Die benützten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

Art. 23 *Turnhallenordnung*

1 Die Turnhallen dürfen nur mit hallentauglichen und sauberen Turnschuhen betreten werden. Beim Wechsel von den Aussenanlagen in die Turnhalle sind die Schuhe zu reinigen und zu wechseln.

2 Nach der Benützung der Sandplätze (Beach-Volleyballplatz etc.) sind die Füsse vor dem Wechsel in die Turnhalle zu waschen.

3 Die Trennwand ist sorgfältig zu behandeln. Es ist untersagt, an die Trennwand zu springen. Das Bedienen der Trennwand ist Sache der verantwortlichen Leitung.

4 Musik- und Sprechanlagen dürfen nur durch die verantwortlichen Leiterinnen und Leiter oder von ihnen dazu beauftragten Personen bedient werden.

5 Die Aussenturngeräte dürfen nur im Aussenbereich und die Innenturngeräte nur im Innenbereich benützt werden. Nach Gebrauch sind die Turngeräte an den vorgegebenen Standplatz richtig zu versorgen.

6 Das Magnesium ist in genügend grossen Behältern zur Benützung freizugeben und entsprechend aufzubewahren. Harzanwendung und Haftspray für den Handballsport ist nicht erlaubt.

7 Die Schul- und Sportanlagen dürfen grundsätzlich bis 21.45 Uhr benützt werden. Um 22.00 Uhr werden die Anlagen geschlossen.

8 Schülerinnen und Schüler sowie Mitglieder von Jugendvereinen und Organisationen dürfen die Schul- und Sportanlagen nur in Anwesenheit der verantwortlichen Lehrpersonen oder Leiterpersonen benützen.

Art. 24 *Aussenanlagen*

1 Die Aussenanlagen stehen ausserhalb der Benützung durch die Schulen oder die Vereine der Öffentlichkeit zur Verfügung.

2 Kugel- sowie Steinstossen, Diskus, Speer, Hammer und ähnliches dürfen nur auf den hierfür bestimmten Anlagen ausgeführt werden. Die benützte Anlage ist nach dem Gebrauch wieder fachgerecht Instand zu stellen.

3 Die Aussenanlagen sind schonend zu behandeln. Es dürfen auf dem Rasenplatz und auf allen mit Kunststoffbelägen versehenen Aussenplätzen der Aussensportanlage Dossenmatte keine baulichen Massnahmen erstellt werden.

4 Sprunggruben und Sandanlagen sind nach der Benützung wieder sauber zu rechen und entsprechend abzudecken. Ebenfalls ist die nähere Umgebung zu wischen.

5 Die Aussenanlagen dürfen grundsätzlich bis 21.45 Uhr benützt werden. Um 22.00 Uhr muss die Flutlichtanlage bei der Aussenanlage Dossenmatte gelöscht sein.

6 Der Einsatz von eigenen Beschallungsanlagen auf den Aussenanlagen ist bewilligungspflichtig. Bei der Beschallung ist darauf zu achten, dass die Lautstärke den effektiven Bedürfnissen entsprechend eingestellt wird. Jegliche unnötige Lärmemission ist im Interesse der Anwohner zu unterlassen.

7 Zweckentfremdende Benützung der Aussenanlagen (insbesondere der Rasenplätze) wie Velofahren, Mopedfahren etc. ist verboten.

8 Die Hauswartspersonen können die Anlagen bei ungünstiger Witterung oder für Unterhaltsarbeiten sperren.

Art. 25 *Parkordnung*

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf Fremdparzellen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Parkverbotszone auf der Sidernstrasse sowie die Fahrverbote sind einzuhalten.

B. Spezielle Benützungsordnung für ausserordentliche Belegungen

Art. 26 *Geltungsbereich*

Die spezielle Benützungsordnung für ausserordentliche Belegungen ergänzt die allgemeine Benützungsordnung. Hiervon darf nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Einwohnergemeinderates abgewichen werden.

Art. 27 *Übernahme und Abgabe*

1 Die Übernahme und Abgabe der Anlagen, Räumlichkeiten, Einrichtungen und Materialien erfolgt zwischen der diensthabenden Hauswartsperson und dem Gesuchsteller bzw. der vom Gesuchsteller bestimmten Person. Die diensthabende Hauswartsperson erstellt für die Übernahme und Abgabe einen entsprechenden Rapport, welcher vom Gesuchsteller bzw. der vom Gesuchsteller bestimmten Person und von der diensthabenden Hauswartsperson zu unterzeichnen ist.

2 Die Termine sind frühzeitig mit der diensthabenden Hauswartsperson abzusprechen.

3 Die Abgabe nach Belegung erfolgt nach Weisung der diensthabenden Hauswartsperson, wobei die Feinreinigung der Hallen durch diese erfolgt.

Art. 27a *Anwesenheit Hauswartsperson(en)⁴*

Bei kleineren, ausserordentlichen Belegungen ist jeweils die diensthabende Hauswartsperson anwesend. Bei Grossveranstaltungen sind jeweils zwei Hauswartspersonen anwesend. Die Entschädigung der Präsenzzeit und Arbeitszeit der Hauswartsperson(en) richtet sich jeweils nach dem gültigen Tarif für die Benützung der Schul- und Sportanlagen in Kerns, St. Niklausen und Melchtal.

Art. 28 *Einrichten*

1 Wer die Anlagen benützt, ist zuständig für das Einrichten und Abräumen.

2 Die diensthabende Hauswartsperson hat jedoch Weisungsrechte bezüglich Aufstellen und Wegräumen einer allfälligen Bestuhlung. Auf Anordnung der diensthabenden Hauswartsperson ist der Boden der benützten Anlage mit geeignetem Material zweckmässig abzudecken.

Art. 29 *Duschen/WC, Garderobe*

1 Die Duschen- und WC-Anlagen stehen den Benützern der Anlagen zur Verfügung. Die Einrichtungen sind sorgfältig zu bedienen.

2 Bei geschlossener Dossenhalle sind die WC-Anlagen in der Zivilschutzanlage Dossenhalle zu benutzen.

3 Für Diebstähle jeglicher Art übernimmt die Einwohnergemeinde Kerns keine Haftung.

Art. 30 *Sicherheitsdienst*

Wer die Anlagen für Grossveranstaltungen benützt, muss auf Anordnung der Betriebskommission einen Sicherheits- und Parkdienst organisieren und bereitstellen.

C. Restauration

Art. 31 *Bewilligung*

Sämtliche Arten von Restaurationsbetriebe sind bewilligungspflichtig. Das Einholen der notwendigen Bewilligung für das Betreiben eines Restaurationsbetriebes ist Sache der Veranstalter. Bezüglich Haftung und Versicherung wird auf Kapitel V dieses Reglementes verwiesen.

Art. 32 *Einzelne Hallen und Räumlichkeiten*

Dossenhalle

In der Dossenhalle ist das Betreiben eines Restaurationsbetriebes möglich. Der Boden muss abgedeckt werden. Getränke und Esswaren dürfen nicht auf der Zuschauerpassage konsumiert werden.

Foyer und Theorieraum Dossenhalle

Im Foyer und im Theorieraum Dossenhalle ist die Abgabe von Getränken und einfachen Esswaren möglich. Getränke und Esswaren dürfen nicht in der Halle konsumiert werden. Vereinsinterne Anlässe können im Theorieraum Dossenhalle bewilligt werden. Der Boden im Theorieraum Dossenhalle muss abgedeckt werden.

Säulenhalle Schulhaus Sidern, Foyer, Korridore, Mehrzweckräume

Das Betreiben eines einfachen Restaurationsbetriebes ist möglich. Vereinsinterne Anlässe können bis 24.00 Uhr bewilligt werden.

Unterstand Dossenhalle und Unterstand vor Säulenhalle Schulhaus Sidern

Das Betreiben eines einfachen Restaurationsbetriebes ist möglich. Vereinsinterne Anlässe können bis 22.00 Uhr bewilligt werden.

Milchsuppenlokal⁵

Das Betreiben eines Restaurationsbetriebes ist möglich.

Turnhalle Büchsmatt und Singsaal

Das Betreiben eines Restaurationsbetriebes ist möglich.

Schulhaus St. Niklausen

Im Schulhaus St. Niklausen kann die Abgabe von Getränken und einfachen Esswaren bewilligt werden.

Turnhalle Melchtal

In der Turnhalle Melchtal ist das Betreiben eines Restaurationsbetriebes möglich. Der Boden muss abgedeckt werden.

Vereinslokal, Jugendraum Melchtal

In diesen Räumen ist die Abgabe von Getränken und einfachen Esswaren möglich.

Aussenplätze allgemein

Auf den Aussenplätzen ist das Betreiben eines Restaurationsbetriebes möglich. Der Nachtruhe ist besondere Beachtung zu schenken.

Küchen und WC-Anlagen allgemein

Die Reinigung der Küche und der WC-Anlagen hat durch den Veranstalter zu erfolgen.

IV. Gebühren

Art. 33 *Grundsatz*

Die ausserschulische Benützung der Schul- und Sportanlagen ist gebührenpflichtig. Der Einwohnergemeinderat setzt den Tarif der Benützungsgebühren fest, überprüft diesen und nimmt notwendige Anpassungen vor.

Art. 34 *Ausnahmen*

1 Für die ordentliche, regelmässige Belegung der Schul- und Sportanlagen durch Vereine von Kerns, St. Niklausen und Melchtal sowie bei Benützung der Räumlichkeiten als Probe-lokal durch die vorerwähnten Vereine sind keine Gebühren zu entrichten.

2 Der Korporation und Alpengenossenschaft Kerns a.d.st. Brücke stehen die Räumlichkeiten für ihre Versammlungen kostenlos zur Verfügung.

3 Die Betriebskommission kann in weiteren Fällen auf begründetes Gesuch hin Gebühren reduzieren oder erlassen.

4 Die Betriebskommission kann bei mehrtägigen Benützungen, namentlich bei Kursen, Lagern und Ausstellungen, mit den Benützern eine Pauschale vereinbaren.

Art. 35 *Gebührentarif*

Die Tarife für die Benützung der Schul- und Sportanlagen werden durch den Einwohnergemeinderat in einer separaten Gebührenordnung festgelegt.

Art. 36 *Gebührenerhebung*

Die Gemeindekasse bzw. die mit der Vermietung beauftragte Verwaltungsstelle stellt die Gebühren schriftlich in Rechnung, welche 30 Tage nach Rechnungsstellung zahlbar ist.

V. Schlussbestimmungen

Art. 37 *Benützer / Veranstalter*

Die Benützer bzw. Veranstalter haften für sämtliche Schäden (inkl. Vandalenakte), die aus der Benützung entstanden sind. Alle Schäden sind sofort der diensthabenden Hauswartzperson zu melden. Diese orientiert die Betriebskommission. Schäden dürfen nur durch die Hauswartzpersonen oder durch Fachpersonen behoben werden.

Art. 38 *Einwohnergemeinde*

Jede Haftung der Einwohnergemeinde für Personen- und Sachschaden ist ausgeschlossen; vorbehalten bleiben zwingende gesetzliche Bestimmungen.

Art. 39 *Versicherung*

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Benützer bzw. Veranstalter.

Art. 40 *Widerhandlungen gegen dieses Benützungsreglement*

1 Bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes oder gegen sich darauf stützenden Anordnungen der Verwaltungsorgane und Hauswartspersonen kann eine Bewilligung verweigert oder eine erteilte Bewilligung entzogen oder beschränkt werden.

2 Vorbehalten bleibt eine Strafanzeige und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche bei Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Benützungsreglementes.

Art. 41 *Rechtsmittel*

Gegen Verfügungen und Entscheide der Betriebskommission sowie der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

Art. 42 *Inkrafttreten*

1 Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und nach Genehmigung durch den Regierungsrat Obwalden auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

2 Das Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlagen in Kerns, St. Niklausen und Melchtal vom 2. April 2001 wird damit aufgehoben.

Kerns, 25. Oktober 2004

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Niklaus Röthlin

Der Gemeindegeschreiber:

Daniel Amstad

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 5. November 2004 bis 6. Dezember 2004 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 9. Dezember 2004

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Benützungsreglement für die Schul- und Sportanlagen in Kerns, St. Niklausen und Melchtal wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Urs Wallimann

¹ Geändert durch Nachtrag vom 18. September 2006, in Kraft seit 1. Januar 2007

² GDB 101

³ GDB 410.1

⁴ Fassung gemäss Nachtrag vom 18. September 2006

⁵ Fassung gemäss Nachtrag vom 18. September 2006